

Stadtfest 2019

Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse

Konzept Vereinsaktivitäten

1. Konzept Verpflegung/Beizli/Vereine/Geschäfte

Provisorischer Festablauf

11.00 Uhr Start Stadtfest 2019

Hauptzelt

11.00 – 12.00 Uhr Festakt Gastgemeinde Niederhelfenschwil im Hauptzelt

12.00 Uhr Apéro für die Bevölkerung, offeriert von der Stadt Wil

13.00 – 17.00 Uhr noch offen (Auftritte Vereine auf der Hauptbühne möglich)

Fussgängerzone

13.30 – 16.30 Uhr Rahmenprogramm Gastgemeinde möglich

13.30 – 18.00 Uhr Gaukler und Artisten (verschiedene Plätze in der Fussgängerzone)

Noch offen Weitere Aktivitäten durch Vereine möglich

Deadline für Eingabe Programm bis Ende März 2019!

Hauptzelt

20.15 – 21.00 Uhr Auftritt Gastgemeinde

22.30 Uhr Tambouren-Show

22.00 – 01.00 Uhr DJ-Betrieb

01.00 – 02.00 Uhr Reduzierter Musikbetrieb

2. Organisation Verpflegung/Beizli

Koordination Vereine Stefan Sieber (Tel. 079 944 10 77)

Programmkoordination

Festwirtschaft

Infrastruktur Max Forster

(Zelte und Bühne)

Wasser/Strom Fredy Meile

Sicherheit Marc Schwendener und Jürg Rüttschi

Bühnenprogramm Renato Müller

sowie Technik

Stadtfest Wil
Samstag, 6. Juli 2019, Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse

3. Grobterminplanung

Datum	Aufgaben	Wer
September bis Dezember 2018	Ausschreibung und Anmeldung der Vereine / Geschäfte	Stefan Sieber
März 2019	Konzeptvorstellung der angemeldeten Vereine / Geschäfte im Turm	Stefan Sieber
März/April 2019	Abgabe der allgemeinen Bestimmungen für das Fest Abgabe der Bestellformulare - Infrastruktur (Strom/Wasser) - Aktivitäten / Essensangebote - Infobroschüren Lebensmittel und Sicherheit	Stefan Sieber
Mai 2019	Letzter Eingabeschluss für die Bestellformulare (Strom, Stände, Aktivitäten etc.)	Vereine / Geschäfte
Januar bis Mai 2019	Aufarbeitung der Bestellformulare - Aktivitäten in den Vereinsbeizli - Koordination des Foodangebotes - Aktivitäten der Geschäfte - Musikbetrieb in den Vereinsbeizli - Vereinspräsentation auf der Bühne	Stefan Sieber
6. Juli 2019 oder in der Vorwoche	Vereinssitzung für alle Vereinsverantwortlich, die Ess- und Getränke anbieten obligatorisch. Jugendprävention Hygiene Vorschriften	Frau Fejzulahi Herr Müller

4. Detailinformation für Beizlibetrieb

4.1 Vereinskosten

Wiler Vereine und Geschäfte an der Fussgängerzone bezahlen pro m² Fr. 5.00 (inkl. Bewilligung, Strom, Wasser*, Werbung etc.) – es sind zwingend zumindest 2 Tische mit Sitzgelegenheiten anzubieten sowie ein mit Stefan Sieber abgestimmtes Foodangebot. Falls zu wenig Wiler Vereine gefunden werden, können weitere Vereine oder Marktanbieter berücksichtigt werden und bezahlen Fr. 10.00/m².

4.2 Platzzuteilung

- Die Platzzuteilung erfolgt durch das OK (Stefan Sieber) und ist strikte einzuhalten (Markierung beachten).
- Zwischen Geschäft/Schaufensterfront und Beizli ist ein Mindestabstand von 150 cm einzuhalten. Die Schaufenster sind möglichst frei zu halten.
- **Die Geschäftseingänge dürfen nicht verstellt werden.**
- Der Verein muss frühzeitig Verbindung mit dem Hauseigentümer/Mieter aufnehmen. Einige Geschäftsinhaber sind bereit, ihre Sonnenschirme für die Vereine zur Verfügung zu stellen.
- Die Geschäftsinhaber müssen die Flanier- und Aktivitätszone vor dem Geschäft für das Stadtfest freihalten, sofern sie nicht selbst eine besondere Aktivität (**kein ordentlicher Warenverkauf**) anbieten. **Die Geschäftsinhaber werden durch WILShopping und durch die Stadtverwaltung (wil.aktuell) schriftlich informiert.**
- Für die Feuerwehr ist eine Durchfahrtsbreite in der Fussgängerzone von 450 cm frei zu halten. Die Rettungsachse darf nicht durch Tische/Bänke verstellt werden.
- **Hydranten müssen für die Feuerwehr frei zugänglich sein, es ist verboten, die Hydranten in die Zelte zu integrieren.**

4.3 Infrastruktur der Stadt Wil

- Den Vereinen werden nach ihren Bedürfnissen Stromanschlüsse (220/380V) durch die Technischen Betriebe der Stadt Wil (TBW) zur Verfügung gestellt. Kabelrollen und Übergangsstecker sind selbst mitzubringen.

*Wasseranschluss nur auf einer Seite (mit Hydranten und entsprechenden Anschlüssen)

Stadtfest Wil

Samstag, 6. Juli 2019, Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse

- Die Bedürfnisse Stromanschluss/Marktstände sind mit Beiblatt **schriftlich bis spätestens am 30. Mai 2019** einzureichen.
- In der Fussgängerzone werden 4 Wasseranschlüsse (Hydrant mit Wasserhahn) durch die TBW installiert (siehe Lageplan).
- Gedeckte Marktstände können bei der Stadt Wil unentgeltlich bestellt werden. Plakate dürfen nur mit Reisschrauben oder Klebebänder befestigt werden, die am Schluss der Veranstaltung alle zu entfernen sind. Schäden werden dem zuständigen Verein verrechnet.
- Für die Kehrrichtsorgung stellt die Stadt Wil die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung. In der ganzen oberen Bahnhofstrasse werden zusätzlich 50 Abfalleimer aufgestellt. Die Vereine bekommen Abfallsäcke und deponieren volle Kehrrichtsäcke bis 18.00 Uhr bei den WC-Anlagen. Diese werden während des Tages durch das Personal des Werkhofes entsorgt, Am Abend sind die Kehrrichtsäcke hinter den Beizlis zu lagern, diese werden am Sonntagmorgen 06.00 Uhr abgeholt.
- Zusätzliche WC-Anlagen werden in der oberen Bahnhofstrasse eingerichtet (St. Petersstrasse / Poststrasse).

4.4 Auf- / Abbau

Aufbau	Donnerstag, 04. Juli	ab 18.00 Uhr	(nur Hauptzelt und grosse Zelte Einfallsstrassen)
	Freitag, 05. Juli	17.00 – 22.00 Uhr	
	Samstag, 06. Juli	07.00 – 10.00 Uhr	
Abbau	Sonntag, 07. Juli	07.00 – 12.00 Uhr	

Sonnenschirme: Sämtliche Sonnenschirme müssen bis Freitag, 05. Juli 2018, 12.00 Uhr entfernt werden. Der Werkhof kann die Entfernung der Sonnenschirme übernehmen. In Rücksprache mit Stefan Sieber und den Vereinen kann ein Sonnenschirm allenfalls auch stehen gelassen werden.

4.5 Zu- und Wegfahrt in die obere Bahnhofstrasse

Die Fussgängerzone „obere Bahnhofstrasse“ ist im Einbahnverkehr geregelt

- Die Einfahrt erfolgt über die Schwanenkreuzung/Bronschhoferstrasse
- Die Wegfahrt hat über den Rosenplatz zu erfolgen. Ist auf dem Situationsplan eingezeichnet.
- Jeder Verein erhält **zwei** Güterumschlagsbewilligungen (SVRW). Diese Bewilligung ist sichtbar an der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen. Befahren der Fussgängerzone ohne Bewilligung ist verboten (Busse Fr. 100.--).
- Allfällige Lastenwagen (Materialtransporter) können auf dem Allmendplatz Glärnischstrasse abgestellt werden (entsprechende Parkkarte vom SVRW können bezogen werden).

4.6 Zelte

- Es dürfen eigene Zelte aufgestellt werden (Empfehlung Ruckis Festbestuhlung).
- Die vorgegebenen Abstände von der Häuserfront und Eingang in die Geschäfte **sind einzuhalten**.
- Die Vereine sind verpflichtet, die Zelte so zu befestigen, dass sie Wind und Wetter standhalten.
- Es ist verboten, irgendwelche Verankerungen in die Steinplatten der Fussgängerzone anzubringen.
- Die Bespannung der Zeltschnüre kann an Backsteinen/Platten befestigt werden.
- Der Publikumsverkehr hat über die Frontseite zur Fussgängerzone zu erfolgen.
- Die genauen Zeltgrössen sind dem OK mit dem Anmeldeformular zu melden und werden auf dem Platz eingezeichnet.
- In den Zelten steht es den Vereinen frei, eigene und/oder fremde Werbeblachen aufzuhängen.

4.7 Bar/Restaurationsbetrieb

- Es ist den Vereinen frei gestellt, ob sie einen Bar- oder Tischbetrieb einrichten und betreiben.
- Für die Infrastruktur sind die Vereine selber besorgt.
- Kühlschränke, Barelement, Stehtische und Bänke sowie weitere Elemente sind im Plan ungefähr anzugeben und mit Stefan Sieber vorgängig zu besprechen.
- Der Standort für einen allfälligen Kühlwagen ist ebenfalls frühzeitig abzusprechen. Es gibt nur eine begrenzte Anzahl Standorte für Kühlwagen.
- Die Vereine verpflichten sich, während 11.30 bis 14.00 Uhr, sowie zwischen 18.00 und 20.00 Uhr Mahlzeiten (Foodangebot ist mit Stefan Sieber abzusprechen) abzugeben. Sie sind frei, auch während den anderen Zeiten die Gäste mit Speisen zu verwöhnen. Die Preisgestaltung der Speisen liegt in den Händen der Vereine.
Bei der Festlegung des Getränkesortimentes ist jeder Verein frei, es besteht kein Pflichtsortiment.
- **Die Richtpreise (Minimalpreise) für die Getränke werden vom Organisator vorgegeben und müssen eingehalten werden.**

Stadtfest Wil
Samstag, 6. Juli 2019, Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse

- Mineralwasser offen 3 dl Fr. 3.00
 - Mineralwasser Pet-Flasche 5 dl Fr. 5.00
 - Kaffee und Tee frei
 - Bier offen 3 dl Fr. 4.00
 - Bier offen oder Dosen 5 dl Fr. 6.00
 - Wein frei
 - Longdrinks Fr. 10.00
- Es sind an jeder Bar/Beizli mindestens **drei** alkoholfreie Getränke billiger anzubieten, als das günstigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.
- Alkoholische Getränke dürfen nicht an **unter 16-jährige**, gebrannte Wasser, Apéritifen und Alcopops nicht an Jugendliche **unter 18 Jahren** abgegeben werden.
- **Die Alkoholabgabebestimmungsflyer sind sichtbar aufzuhängen.**
- **Der Besuch der Jugendpräventionsveranstaltung während dem Stadtfeste ist für je eine verantwortliche Person des Vereins obligatorisch – Ort und Zeit werden mitgeteilt.**
- Einweggeschirr ist erlaubt.
- Für Ordnung und Sauberkeit in und um den zugeteilten Platz sind die Vereine verantwortlich. Bitte grosse Kehrrichtsäcke (werden zur Verfügung gestellt) und Abfalleimer benützen.

4.8 Entsorgung

- a) verschmutztes Wasser kann in die Kanalisation geschüttet werden. **Kein Öl!**
- b) Glas/Alu, etc.: Es hat eine Sammelstelle auf dem Bleicheplatz.
- c) Fritteusenöl: Bitte benützen Sie die Sammelstelle auf dem Bleicheplatz.
- d) Kehricht: Die Kehrichtentsorgung erfolgt durch den Werkhof.
- e) Speiseresten: Die Entsorgung liegt in der Verantwortung der Vereine.
- Abwasch: Es kann kein Warmwasser zur Verfügung gestellt werden. Wasser:
- Wasser: Wasser kann von diversen Hydranten bezogen werden. Es sind eigene Wasserbehälter (Bidons) mitzunehmen (fliessend Wasser muss an jedem Stand vorhanden sein).

4.9 Merkblatt des Lebensmittelinspektorats (Beilage)

- Beachten Sie das Merkblatt über den Umgang mit Lebensmitteln an Festanlässen:
- a) Anlieferung der Lebensmittel
 - b) Kühllhaltung der leichtverderblichen Lebensmittel
 - c) Lagerung
 - d) Handwaschreinigung
 - e) Speischutz
 - f) Rauchverbot
 - g) Abfallentsorgung
 - h) Personaleinsatz

Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen wird eine Kontrolle vor Ort vornehmen.

4.10 Feuerpolizeiliche Vorschriften

- An allen Orten wo gekocht wird, muss ein entsprechender Feuerlöscher, sowie eine Löschdecke vorhanden sein. Diese werden durch Herr Ivan Ineichen, Gloria Feuerlöscher am Samstagmorgen den Vereinen gebracht. Die Feuerlöscher sind am Ende des Festes im Grosszelt gegen Quittung zurückzubringen. Mietkosten von Fr. 30.00 werden den Vereinen verrechnet.
- Bestellung auf dem Infrastrukturbestellungsformular vornehmen.**
- Für Asche (z.B. Zigarettenstümmel, Holzkohlenasche etc. muss ein geschlossener Metalleimer mit Deckel vorhanden sein.)
- **Offenes Feuer ist nicht gestattet.**
- **Der Strassenbelag ist unter den Feuerstellen, sowie im Arbeitsbereich (Herde, Gasgrille, Fritteusen etc.) abzudecken (Empfehlung: Florliner) – Flecken sind nach dem Fest zu reinigen. Zusätzliche Reinigung durch den Werkhof der Stadt Wil wird in Rechnung gestellt.**
- **Gasinstallationen werde am Samstagmorgen kontrolliert. Es dürfen keine nicht geprüften Flüssiggasinstallationen vorhanden sein. Ungeprüfte Geräte müssen entfernt werden und dürfen nicht eingesetzt werden.**

Die Einhaltung der feuerpolizeilichen Bestimmungen wird am Samstagmorgen ab 10.00 Uhr kontrolliert.

5. Bewilligungen

5.1 Gastgewerbepatent

- (GWG) muss nicht eingereicht werden, allgemeine Bewilligung durch die Stadt Wil.

*Wasseranschluss nur auf einer Seite (mit Hydranten und entsprechenden Anschlüssen)

Stadtfest Wil

Samstag, 6. Juli 2019, Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse

- Die Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes sind strikte einzuhalten (Beilage).

5.2 Zufahrtsbewilligung in die Fussgängerzone

Für den Auf- und Abbau der Infrastruktur werden den Vereinen max. zwei Fahrbewilligungen erteilt. Diese sind zu folgenden Zeiten gültig:

Freitag, 05. Juli 19	17.00 bis 22.00 Uhr
Samstag, 06. Juli 19	07.00 bis 10.30 Uhr
Sonntag, 07. Juli 19	07.00 bis 14.00 Uhr

- Fahrzeuge sind nach dem Be- oder Entladen sofort aus der Fussgängerzone zu entfernen.
- **Jeder Verein erhält auf Gesuch hin einen Parkschein für die Tiefgarage des Stadtmarktes.** Dieser berechtigt zur Gratisparkierung vom Freitagmittag bis Sonntagabend. Depotgebühr **Fr. 30.00, wird nach Rückgabe der Karte zurückerstattet.**
- Jegliches privates Parkieren in der Fussgängerzone ist nicht gestattet.
- Die Durchfahrt für die Feuerwehr/Polizei ist jederzeit zu gewährleisten

5.3 Sonntagsfahrbewilligung für Lastwagen

- Für den Wegtransport der Infrastruktur mit Lastwagen ist am Sonntag eine Sonntagsfahrbewilligung beim Strassenverkehrsamt in St. Gallen einzuholen. Diese Bewilligung ist selber beim Strassenverkehrsamt, oberer Graben 32 in St. Gallen einzuholen. Es werden folgende Angaben zur Erteilung einer Bewilligung benötigt:
 - Kontrollschild-Nr. des Lastwagens
 - Zeitangabe von wann bis wann der Lastwagen benützt wird
 - Von wo bis wo der Lastwagen unterwegs ist.
 - Kosten pro Fahrzeugbewilligung Fr. 60.00.

5.4 Musikbewilligung

- Musik in den Vereinsbeizli ist willkommen. Die Stadt erteilt von Samstag, 11.00 bis 02.00 Uhr die Bewilligung für Musik ab Band. Live-Musik ist ebenfalls erlaubt, sollte aber mit Stefan Sieber abgesprochen werden. Bitte geben Sie an, ob in Ihrem Beizli Musik läuft (zwecks Koordination).
- **Die Lautstärke der Musik ist ab 24.00 Uhr zu reduzieren und um 02.00 h einzustellen.**
- Die Suisa-Kosten werden direkt durch die Stadt Wil bezahlt.

5.5 Sicherheitsdienst / Feuerwehrezufahrten

Aus Sicherheitsgründen werden folgende Massnahmen getroffen:

- Vom Freitagmittag bis Sonntagabend wird die Polizei verstärkt in der Fussgängerzone patrouillieren.
- In den Nächten Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag werden drei uniformierte Sicherheitsleute eingesetzt, die die gesamte Fussgängerzone überwachen.
- Verkehrskadetten werden am Samstag am Schwanen- und Rosenplatz eingesetzt.
- Die Durchfahrt (450 cm) in der Fussgängerzone ist für die Feuerwehr strikte frei zu halten. Jegliches Parkieren und verstellen mit festen Objekten ist verboten. Diese Anordnung gilt auch während der Auf- und Abbauphase.
- Die Stadt Wil prüft weiter den Einsatz von Fahrzeugen zur Sicherung der Eingangsbereiche.

5.6 Haftung/Versicherung

- **Ist Sache der Vereine** (Haftpflicht für eigene Vereinsmitglieder, Mietgegenstände, Zelte etc.)

5.7 Marketingaktivitäten:

Werbemassnahmen in der Wiler Zeitung / Wiler Nachrichten sowie auf Facebook werden durch die Stadt Wil koordiniert.

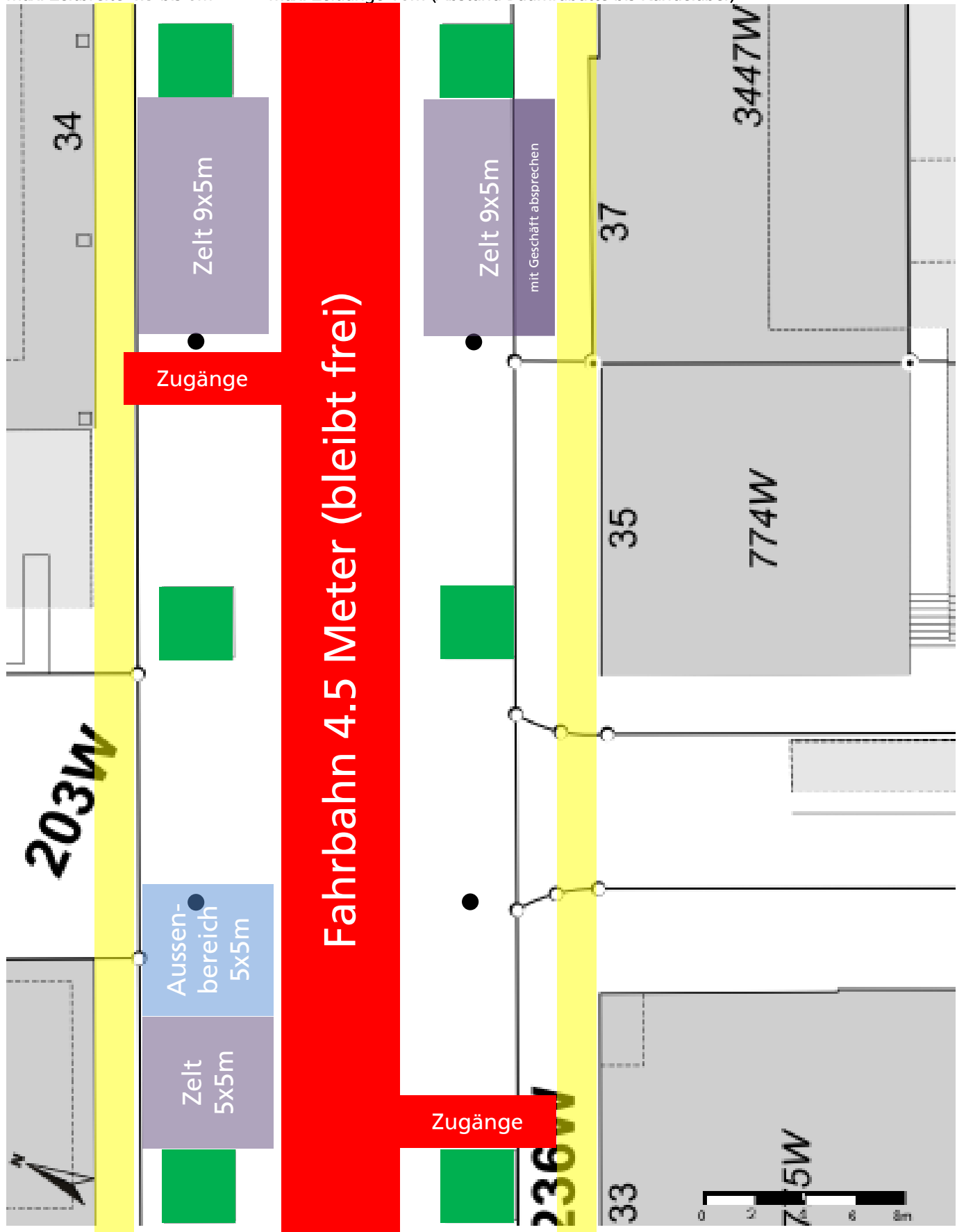
6. Beilage Platzverhältnisse (Baumrabatte 280x280cm) Platten 40x40cm

Abstand von Baumrabatte zu Kandelaber 960cm (genügend Zugänge zu den Geschäften/Liegenschaften)

Abstand zu den Geschäften (abzusprechen, jedoch mind. 150 cm

max. Zeltbreite 4.5 bis 6m

max. Zeltlänge 10m (Abstand Baumrabatte bis Kandelaber)



*Wasseranschluss nur auf einer Seite (mit Hydranten und entsprechenden Anschlüssen)